

Arbeitstagung sächsischer Zoos, Tiergärten, und Wildparks

Zukunftsperspektiven in Hinblick auf kommende neue gesetzliche Regelungen

Erfahrungen mit der Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung in schweizerischen Zoologischen Gärten und Tierparks

Peter Dollinger, Bundesamt für Veterinärwesen, CH-3097 Liebefeld-Bern

1. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen

- a) Das **Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG, SR 455)** ist im wesentlichen ein "Rahmengesetz", d.h. es regelt die Grundsätze, nach denen Tiere zu halten und zu behandeln sind, und überlässt die Details der Verordnung. Es gilt grundsätzlich für Wirbeltiere, gibt aber seit 1991 dem Bundesrat (Landesregierung) die Möglichkeit, den Geltungsbereich ganz oder teilweise auf bestimmte Wirbellose auszudehnen. Es stipuliert eine Bewilligungs- (Genehmigungs-) pflicht für bestimmte Tierhaltungen und weist die Zuständigkeit für das Erteilen der Genehmigungen und die Kontrolle der Tierhaltungen den Kantonen (Bundesländern) zu. Der Bund hat die Oberaufsicht über den Vollzug (Art. 35 TSchG) und erlässt die Vollzugsvorschriften. Kantonale Erlasse dürfen keine abweichenden (z.B. strengeren) Vorschriften enthalten als die Bundesgesetzgebung, sie beschränken sich somit auf Verfahrens- und Organisationsfragen.

Das Tierschutzgesetz gibt den Vollzugsbehörden Zutritt zu den Tierhaltungen und Tieren, d.h. diese benötigen keine gerichtliche Ermächtigung im Einzelfall (Art. 34 TSchG). Es verpflichtet ferner den Bundesrat, u.a. Vorschriften zu erlassen über

- _ das Halten von Tieren, einschliesslich Mindestabmessungen der Stallungen und der Gehege;
- _ den Tierpflegerberuf (Art. 7 TSchG); und
- _ Übergangsfristen.

- b) Das Tierschutzgesetz trat am 1. Juli, 1981 in Kraft, zusammen mit der **Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV, SR 455.1)**. Diese enthält die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsvorschriften. Ihr Kapitel über Tierversuche wurde 1991 einer umfassenden Revision unterzogen. Die Bestimmungen über Tierversuche gelten seitdem auch für Zehnfusskrebse (Dekapoda) und Kopffüssler (Cephalopoda), und das Bundesamt für Veterinärwesen kann, im Sinne einer Ombudsstelle der Tiere, Beschwerde gegen Tierversuchsbewilligungen der Kantone führen. Die Mindestabmessungen für Stallungen und Gehege sind in verschiedenen Anhängen tabellarisch dargestellt. Sie sind somit integrierender Teil der Verordnung und, im Gegensatz zu den deutschen Gutachten, daher verbindlich.

- c) Im Rahmen der Tierschutzverordnung wird eine Kompetenzdelegation vorgenommen, wonach das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement Detailvorschriften über die Ausbildung und Prüfung von Tierpflegern erlässt. Dieses ist seiner Verpflichtung durch den Erlass der **Verordnung des EVD über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger vom 22. August 1986 (VTpf, SR 455.12)** nachgekommen. Da die Regelung des Tierpflegerberufs in der Schweiz erheblich von jener in Deutschland abweicht, soll darauf nicht näher eingegangen werden.

2. Die für Wildtierhaltungen relevanten Vorschriften von Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung

Selbstverständlich gelten die **allgemeinen Tierhaltungsvorschriften**, wonach, wer mit Tieren umgeht, für deren Wohlbefinden zu sorgen hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt (Art. 2 TSchG), oder wonach Tiere angemessen zu nähren, pflegen und unterzubringen sind (Art. 3 TSchG), auch für Wildtiere. Für die Thematik dieser Tagung dürften aber die **besonderen Vorschriften für die Haltung von Wildtieren** wesentlicher sein, weshalb ich mich auf diese konzentrieren möchte. In Zusammenhang mit den allgemeinen Vorschriften möchte ich lediglich noch festhalten, dass in der Schweiz zwar das Töten von Tieren **aus Mutwillen** verboten ist (Art. 22 TSchG), dass aber, wer ein Tier tötet, dafür keinen "vernünftigen Grund" glaubhaft machen muss. Es war für uns voraussehbar, dass eine Bestimmung, wie sie im deutschen Gesetz vorhanden ist, zwangsläufig zu Problemen führen muss. Dass sich in Deutschland, seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes, die durchschnittlich Wurfgrösse bei Hunden auf wundersame Weise verringert hat, und dass die Mendelschen Gesetze bei spalterbigen Haustierformen plötzlich nicht mehr funktionieren, scheint unsere Bedenken zu bestätigen.

Nach Artikel 6 des Tierschutzgesetzes bedürfen das gewerbsmässige Halten von Wildtieren generell sowie das private Halten bestimmter Wildtiere einer kantonalen Bewilligung.

Der Begriff "gewerbsmässige Wildtierhaltung" wurde in Artikel 38 der Tierschutzverordnung sehr weit gefasst. Er beinhaltet auch zoologische Gärten, Tier- und Wildparks etc., die ohne Entgelt besichtigt werden können, wenn sie in Verbindung mit einer gewerblichen Einrichtung stehen oder zur allgemeinen Belebung des Fremdenverkehrs betrieben werden.

Bei welchen Wildtierarten das private Halten nur mit Bewilligung erlaubt ist, wird in Artikel 39 festgelegt.

Artikel 40 zählt Tierarten auf, deren Haltung nur sehr restriktiv, d.h. nach Vorliegen eines Gutachtens eines anerkannten Experten, genehmigt werden soll.

Die Artikel 41-43 beziehen sich auf das Bewilligungsverfahren, die Bewilligungsvoraussetzungen und den Inhalt der Bewilligungen.

Nach Artikel 44 der Verordnung müssen schliesslich die Bewilligungsinhaber eine Tierbestandeskontrolle führen, wesentliche Änderungen im Tierbestand oder an den Bauten im voraus melden, und sind die gewerbsmässigen Wildtierhaltungen mindestens einmal jährlich von Amtes wegen zu kontrollieren

3. Die Vollzugsbehörden

Es steht den Kantonen frei, wie sie den Vollzug organisieren wollen. In den meisten Fällen wurde damit das kantonale Veterinäramt beauftragt, das für den Vollzug amtliche Tierärzte oder Polizeiorgane beiziehen kann.

Das Bundesamt für Veterinärwesen hat die Aufsicht über den Vollzug und sorgt für eine einheitliche Anwendung der Tierschutzgesetzgebung durch die Kantone. Zu diesem Zweck kann es Kurse für die kantonalen Vollzugsorgane veranstalten.

Nachdem die Amtstierärzte aufgrund ihrer Ausbildung über keine spezifischen Kenntnisse über die Haltung von Wildtieren verfügten, haben wir eine Sammlung von Kreisschreiben mit relevanten Informationen aufgebaut und an die betroffenen Tierärzte abgegeben. Unter anderem beinhaltet die Sammlung auch ein Merkblatt zur Beurteilung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und eine Checkliste, die im Rahmen dieser Veranstaltung abgegeben werden.

Ferner haben wir regelmässig Kurse durchgeführt, in deren Rahmen wir die Amtstierärzte mit den Verfahrensgrundsätzen vertraut machten. Insbesondere haben wir sie angewiesen, nur auf Gesuche mit vollständigen Angaben einzutreten, wobei von Zoologischen Gärten und Tierparks in jedem Fall eine vollständige Tierbestandsliste und eine Liste der Gehege mit Angabe ihrer Abmessungen verlangt werden sollte.

Bei den Kontrollen, die in Hinblick auf eine Bewilligungserteilung vorzunehmen sind, sollten die Amtstierärzte insbesondere folgendes beachten:

1. Stimmt die Tierhaltung bezüglich Zweck, Art und Zahl der Tiere, Grösse und Beschaffenheit der Gehege und allenfalls Personal mit den Angaben überein, die auf dem Gesuch gemacht worden sind?
2. Sind die allgemeinen Tierhaltungsvorschriften von Gesetz und Verordnung erfüllt ?
3. Sind die speziellen Anforderungen an Wildtierhaltungen, wie sie in der Verordnung, den Anhängen zur Verordnung und allenfalls in den Kreisschreiben des Bundesamtes oder den Weisungen des Kantonstierarztes enthalten sind, erfüllt?

4. Kontrolle der allgemeinen Tierhaltungsvorschriften

Bezüglich der allgemeinen Tierhaltungsvorschriften, wurden die Tierärzte auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, dass sie in der Lage sein müssten, zu beurteilen, ob Fütterung, Pflege und Unterkunft den Bedürfnissen der Tiere bezüglich Physiologie, Ethologie und Hygiene entsprechen, obwohl man ihnen während des Studiums so gut wie nichts über Wildtiere beigebracht hatte.

Sie wurden darauf hingewiesen gemacht, dass in einem gewissen Umfang Analogieschlüsse zu Haustierarten oder zum Menschen möglich sind, in dem Sinne, dass verwandte Arten verwandte Bedürfnisse haben, oder dass, bei nicht näher verwandten Tierarten, aus einer ähnlichen Anatomie auf eine ähnliche Physiologie geschlossen werden kann: z.B. haben das Meerschweinchen und der Elefant einen ähnlich gebauten Darm wie das Pferd. Folglich sind die Ansprüche an die Futterkonsistenz ähnlich wie beim Pferd, d.h. ein zu geringer Rohfaseranteil des Futters kann bei allen drei Arten zu einer Anschoppungskolik führen.

Grossen Wert haben wir darauf gelegt, darauf hinzuweisen, dass Wildtiere, die ja nicht über Jahrhunderte an die Haltung in Menschenobhut adaptiert wurden, andere Verhaltensansprüche haben als Haustiere, und dass sie sich in vielen Situationen grundsätzlich anders verhalten als diese. Im Rahmen unseres Kreisschreibens über die Beurteilung von Wildtierhaltungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sind wir deshalb v.a. auf ethologische Aspekte eingegangen. Dazu gehörte, dass wir sie mit den sogenannten "biologischen Distanzen" - Individualdistanz, Fluchtdistanz, kritische Distanz - vertraut machten, und erläuterten, welche Fixpunkte nötig sind, um ein Gehege für ein Tier bewohnbar zu machen, und dass die Fixpunkte durch Wechsel verbunden

sein müssen, die so strukturiert sein müssen, dass eine artgemässe Fortbewegung möglich ist. Es wurde auf die Gefahren hingewiesen, die sich aus einer ungeeigneten Gehegebegrenzung oder einer ungeeigneten Bodenbeschaffenheit ergeben, und schliesslich wurde auf Probleme aufmerksam gemacht, die sich aus dem intra- und interspezifischen Sozialverhalten ergeben können. Dies wurde mit Diaserien illustriert, in denen jeweils auch gute und schlechte Gehegebeispiele etc. gezeigt wurden, und aus denen ich Ihnen einen kleinen Ausschnitt zeigen möchte.

Diaserie: Verhaltensweisen - Infrastruktur

1. Panzernashorn, *Rhinoceros unicornis*, beim Kotabsatz - feste Kotplätze sind für viele Tierarten wichtig als Geländemarken (Zoologischer Garten Basel).
2. Fischotter, *Lutra lutra lutra*, schwimmend - Tiere sollen ihre natürlichen Lokomotionsweisen ausüben können (Tierpark Dählhölzli, Bern).
3. Sambare, *Cervus unicolor*, beim Baden - Komfortverhalten ist wichtig für das Wohlbefinden der Tiere (Tierpark Lange Erlen, Basel).
4. Hausren, *Rangifer tarandus*, bearbeitet einen Föhrenast - Aggressionen müssen auf möglichst unschädliche Art ausgelebt werden (Tierpark Dählhölzli, Bern).
5. 1,0 Syrischer Braunbär, *Ursus arctos syriacus*, markiert einen Baumstamm - das Tier soll sich als Grundstücksbesitzer fühlen, nicht als Häftling (Tierpark Dählhölzli, Bern).
6. Fischotter, *Lutra lutra lutra*, benützt hohlen Baumstamm als Ruheplatz - Das Gefühl der Geborgenheit ist wichtig (Tierpark Dählhölzli, Bern).
7. Malaienbär, *Helarctos malayanus*, ruht auf Kletterbaum - Kletterstrukturen sind für viele Arten wichtig für die artgemässe Fortbewegung und als Fixpunkte für verschiedene Verhaltensweisen (Espace zoologique de St. Martin-la-Plaine, France).
8. Alpensteinbock, *Capra ibex ibex*, zuoberst auf Kletterfelsen - Aussichtspunkte sind wichtig für das Erkundungsverhalten, das Tier will wissen, was ausserhalb des Geheges vorgeht (Wildpark Bodanrück bei Konstanz).
9. Baumstamm als Spiel- und Kampfobjekt für Moschusochsen, *Ovibos moschatus*, - Objekte müssen auf Kraft und Grösse der Tiere abgestimmt sein (Tierpark Dählhölzli, Bern).

Unterkunft:

10. Bezoarziege, *Capra aegagrus*, benützt natürliche Wurzelhöhle als Unterkunft (Tierpark Dählhölzli, Bern).
11. Wo natürliche Unterstände fehlen, sind Strukturen anzubieten, die Schutz vor Sonne, Nässe, Kälte, Wind bieten (*Muntiacus reevesii*, Zoo Lepizig).

Oft werden Strukturen für Zwecke genutzt, für die sie eigentlich nicht gedacht waren:

12. Kragenbär, *Selenarctos thibetanus*, benützt Holzpfahl als Kopfkissen (Zoo Seeteufel, Studen).
13. Eisbär, *Thalarctos maritimus*, schläft auf Treppe (Ålborg Zoologiske Have).
14. Kragenbär, *Selenarctos thibetanus*, schläft auf Steinsäule (Safari Africain de Sigean).

Wechsel:

15. Die einzelnen Fixpunkte im Gehege werden durch Wechsel verbunden. Je kleiner das Gehege, desto stereotyper die Fortbewegung (*Nyctereutes procyonoides*, Parc du Petit Château, La Chaux-de-Fonds).

Diaserie: Fütterung

16. Futter ist regelmässig, in ausreichender Menge und Qualität anzubieten (Bärenmenu, Tierpark Dählhölzli, Bern).
17. Gute Futterstelle - überdacht, von zwei Seiten zugänglich, Boden befestigt (Private Damwildhaltung, Kt. St. Gallen).
18. Schlechte Futterstelle mit Futter schlechter Qualität - verregnet, Boden unbefestigt, Heu teilweise am Boden (Private Damwildhaltung, Deutschland).
19. Geparden, *Acinonyx jubatus*, werden mittels Skilift gefüttert - Futter ist so anzubieten, dass die Tiere ihr arteigenes, mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können (Tierpark Herberstein, Österreich).
20. Tränken sollen so gestaltet sein, das auch Jungtiere problemlos ans Wasser gelangen können und nicht im Brunnen ertrinken (*Dolichotis patagona*, Tierpark Dortmund)

Diaserie: Gehegebegrenzung

21. Symbolischer Graben für Dromedar, *Camelus dromedarius* - symbolische Abgrenzungen sind - vorbehaltlich von Sicherheitsbestimmungen - zulässig, wenn die Tierhaltung von einem sicheren Aussenzaun umgeben ist (Zoo Landau).
22. Guter Zaun für Wildschweine, *Sus scrofa* - Zäune sollen so stabil wie nötig sein und ein minimales Verletzungsrisiko darstellen (Zoo de Servion).
23. An den falsch angebrachten Streben kann sich das Alpaka, *Lama pacos*, die Beine brechen (Parc du Petit Château, La Chaux-de-Fonds).
24. Mehrfach geflickte Gitter stellen eine Verletzungsgefahr dar (Zoo Marseille).

Diaserie: Sozialverhalten - interspezifisches Verhalten

25. Kämpfende Tiger, *Panthera tigris* - Werden Gehege mit mehreren Tieren besetzt, muss der Tierhalter dem Verhalten in der Gruppe Rechnung tragen (Zoo Sofija).
26. Nicht immer verhalten sich Tiere verschiedener Art so harmonisch - Milu, *Elaphurus davidianus*, und Singschwan, *Cygnus cygnus* an der Tränke (Zoo Duisburg).
27. Zwischen den Arten gibt es eine biologische Rangordnung, die an Futterstellen leicht beobachtet werden kann - Steppenzebras, *Equus quagga böhmi* > Elenantilopen, *Taurotragus oryx* > Strausse, *Struthio camelus* (Zoo Hannover).
28. Wenn sich männliche Tiere unterschiedlicher Art zum Kampf stellen, kann das ins Auge gehen - Zwergziegenbock und Dahomeystier (Zoo Berlin).

Diaserie: Gute - Schlechte Beispiele

29. Menschenaffenhaltung: Nackter Käfig mit schwerem Stangengitter und Betonboden - Schimpanse, *Pan troglodytes* (Zoo Como, Italien).
30. Menschenaffenhaltung: Geräumiges, gitterloses Innengehege mit bepflanzter Umgebung, differenzierten künstlichen Kletterstrukturen und künstlichem Bodenbelag - Borneo-Orang, *Pongo pygmaeus pygmaeus* (Zoo Krefeld).
31. Menschenaffenhaltung: Grossflächiges Aussengehege mit vielfältiger Gras- und Krautflora sowie natürlichen Baumstämmen - Flachlandgorilla, *Gorilla gorilla gorilla* (Burgers Dierenpark, Arnhem).
32. Katzenhaltung: Gehege, das flächenmässig den schweizerischen Mindeststandard gerade erfüllt, Sandboden, Kletterstrukturen, erhöhte Liegeflächen - Serval, *Felis serval* (Zoo Duisburg).

33. Katzenhaltung: Gehege, das flächenmässig den schweizerischen Mindeststandard weit übertrifft, Naturboden mit Vegetation - Serval, *Felis serval* (Zoo Krefeld).
34. Katzenhaltung: Gehege mit Asphaltboden - Luchs, *Felis lynx* (Wildpark Bodanrück).
35. Katzenhaltung: Gehege mit Naturboden und natürlicher Vegetation - Luchs, *Felis lynx* (Zoo Mülhausen im Elsass).
36. Bärenhaltung: Zwinger ohne Struktur - Braunbär, *Ursus arctos* (Zoo Brescia, Italien).
37. Bärenhaltung: Grossgehege mit natürlicher Vegetation - Braunbär, *Ursus arctos* (Skånes Djurpark, Höör-Fröstavallen, Schweden).

5. Kontrolle der speziellen Tierhaltungsvorschriften

Anhang 2 der Tierschutzverordnung legt die Mindestabmessungen für Gehege fest, die von Zoos, Tierparks und privaten Haltern eingehalten werden müssen. Die Angaben sind in tabellarischer Form für jene Arten oder Tiergruppen festgehalten, bei denen auch die private Haltung der Bewilligungspflicht unterliegt. In stichwortartigen Fussnoten sind Anforderungen bezüglich der Einrichtungen festgehalten. Bei gewerbsmässigen Wildtierhaltungen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben b bis d kann die Bewilligungsbehörde Mindestanforderungen stellen, welche von Anhang 2 abweichen und dem Betriebszweck Rechnung tragen. So kann z.B. bei Versuchstierzuchten im Interesse einer Standardisierung der Umweltbedingungen auf Aussengehege verzichtet werden. Bei der Haltung von Farnpelztieren können die Abmessungen kleiner oder die Besatzdichten höher sein, als es für echte Wildformen derselben Art vorgeschrieben ist. Am ehesten werden die Amtstierärzte mit landwirtschaftlichen Damhirschhaltungen konfrontiert, von denen es in der Schweiz über 200 gibt. Hier muss die Fläche pro Tier erheblich höher sein, als in Anhang 2 vorgeschrieben, da die Grasnarbe nicht erhalten werden kann, wenn mehr als ca. 10 erwachsenen Tiere nebst Nachzucht pro Hektar gehalten werden. Für Damhirsche hat das Bundesamt für Veterinärwesen deshalb ein spezielles Kreisschreiben verfasst.

6. Für und gegen verbindliche Mindestabmessungen

Die in Anhang 2 der Tierschutzverordnung festgelegten Mindestabmessungen wurden vom Bundesamt für Veterinärwesen gemeinsam mit Mitgliedern der Fachkommission für die Belange des Washingtoner Artenschutz-Übereinkommens erarbeitet, in der je ein Vertreter der Zoologischen Gärten von Basel, Bern und Zürich Einsitz hatte. Je nach Tiergruppe wurden weitere Fachleute beigezogen. Mangels wissenschaftlich hieb- und stichfester Kriterien wurden die Gehegeflächen und Käfigvolumina empirisch festgelegt, d.h. man verglich bestehende Haltungen und peilte über den Daumen, was gerade noch vertretbar und was nicht mehr zu tolerieren wäre. Gleichzeitig, aber völlig unabhängig von uns, wurde in Deutschland im Auftrag des BML das Gutachten über die Haltung von Säugetieren erarbeitet. Als beide Entwürfe nahezu fertig waren, trafen sich Vertreter der deutschen und die schweizerischen Expertengruppe zu einer Sitzung in der Wilhelma Stuttgart, um die Produkte zu vergleichen. Erstaunlicherweise waren nicht nur die Relationen zwischen den einzelnen Arten praktisch gleich, man war in vielen Fällen zu denselben Zahlen gekommen. Wo Differenzen bestanden, lagen die schweizerischen Werte praktisch immer höher. Währenddem die deutschen Kollegen ihr Gutachten nur als Richtlinie verstanden haben wollten, entschieden wir uns für verbindliche Mindestabmessungen. Das Argument, wonach nicht die Raumquantität sondern die Raumqualität ausschlaggebend sei, überzeugte uns nicht, da wir der Ansicht waren, bei ungenügender Quantität sei es unmöglich, die erforderliche Qualität zu erreichen. Um diesen Gedankengang nachzuvollziehen, müssen Sie sich überlegen, ob es möglich sei, mit Hilfe der Möblierung bei einer Einzimmerwohnung ohne Balkon

dieselbe Wohnqualität zu schaffen, wie Sie sie in einer Achtmillivilla mit Garten haben können. In der Praxis haben verbindliche Mindestabmessungen den Vorteil, dass sie allfällige durch den Vollzugsföderalismus bedingte Ungleichbehandlungen minimieren, und dass der Vollzugsbeamte sich auf sicherem Boden bewegt, wenn er eine mit erheblichen Kosten verbundene Gehegevergrößerung verfügen muss.

7. Die Wichtigkeit von Übergangszeiten

Wichtig ist allerdings, dass für die Anpassung von Gehegen an festgelegte Mindestnormen vernünftige Übergangszeiten vorgesehen werden. Ansonsten sind die Mindestnormen nicht durchsetzbar. Wir haben uns für ein stufiges Konzept entschieden:

Gehege, die weniger als 10 % der Mindestnormen erfüllten, mussten sofort angepasst werden. Für Gehege, die unter 50 % lagen, galt eine Anpassungsfrist von fünf Jahren und für solche unter 90 % von 10 Jahren.

Bei Gehegen, welche die Normen zu 90 % erfüllten, konnte von einer Anpassung abgesehen werden.

8. Auswirkungen auf die grossen zoologischen Gärten

In den wissenschaftlich geleiteten, gut geführten und dem VDZ angeschlossenen Tiergärten von Basel, Bern, Goldau und Zürich waren aufgrund der Tierschutzgesetzgebung relativ wenig Änderungen zwingend notwendig:

Im Zoologischen Garten Basel war der Besatz des Mufflongeheges zu hoch und musste reduziert werden. Einige Papageienkäfige waren zu klein und wurden anderweitig besetzt oder zusammengelegt.

In Tierpark Bern entsprach eines der beiden Wildschweingehege, das Bibergehege und das Seehundbassin nicht ganz den Mindestabmessungen. In der Folge wurde das Wildschweingehege umgebaut und erweitert, die Biber- und Seehundanlagen neu gebaut.

Auch im Zoo Zürich erfüllten die meisten Gehege die Anforderungen. Trotzdem hatte die Tierschutzverordnung Kosten in Millionenhöhe zur Folge, da dort die ganze Menschenaffenhaltung nicht den Mindestnormen entsprach. Dies machte einen Neubau für die Gorillas und die Sumatra-Orangs sowie der Umbau des alten Menschenaffenhauses für die Schimpansen, Borneo-Orangs und Gibbons notwendig. Ausserdem waren mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren anzupassen: ein Kattagehege, das Faultiergehege, die Absperrgehege für die Viscachas, ein Bibergehege, zwei Grosskatzengehege im Raubtierhaus, die Stallungen für die Waldrappe und Kronenkränche sowie der Weiher für die Flamingos.

Der Einbezug der Zoos in die Erarbeitung der Normen hatte zweifellos auch zu einer Sensibilisierung der beteiligten Personen geführt, die sich darin äusserte, dass in rascher Folge qualitative Verbesserungen von Gehegeböden und -Einrichtungen vorgenommen wurden, oder sich der Ehrgeiz entwickelte, auch jene Gehege zu vergrössern, die knapp über den Mindestnormen lagen.

Diaserie: Veränderungen in den grossen Zoos

Zoologischer Garten Basel

38. Anlage für Kanadische Timberwölfe, *Canis lupus occidentalis*, alt, erfüllte die Normen, Betonboden, kahl.
39. Wolfsanlage neu, vergrössert, Natur- / Mergelboden, bepflanzt.
40. Raubtierhaus aus dem Jahr 1956, erfüllte die Normen, Aussengehege mit Mergelboden und Diagonalgeflecht.
- 41: Annex zum Raubtierhaus, Puma-, später Schneeleopardengehege.
- 42: Für Schneeleoparden umgebauter Annex zum Raubtierhaus: vergrössert, Knotengitter, oben offen (Elektrostop), begrünt.
- 43: Schneeleopard, *Uncia uncia*, wetzt die Krallen.
- 44: Kondor, *Vultur gryphus*, in Greifvogelvoliere alt - Spanndrähte, Sandboden, Rückwand in Sichtbeton, erfüllte Anforderungen nach Entfernen von Zwischengittern.
- 45: Bartgeier, *Gypaetus barbatus*, in der neuen Greifvogelvoliere. Diese ersetzte nach weniger als 25 Jahren die alte Voliere; grösser, Naturboden bepflanzt, künstliche Nagelfluh-Aufbauten.

Städtischer Tierpark Dählhölzli Bern

- 46: Bärenhaltung (*Ursus a. arctos*) im historischen Bärengraben: Relativ grosse Gehege, Steinplattenboden, Kletterbaum, Bassin - genügt den Normen, aber geringe Publikumsakzeptanz.
- 47: Bärenhaltung (*Ursus a. syriacus*) im Dählhölzliwald: grossräumiges Gehege, Naturboden, teils begrünt, teils Wald, grosses Bassin mit Forellen, Gemeinschaftshaltung mit Vielfrass, *Gulo gulo*.
48. Raubtierhaus für Luchse, Wildkatzen, Marder etc.: genügte nach Zusammenlegen einzelner Gehege den Anforderungen.
49. Die Luchse, *Felis lynx carpathica*, wurden in geräumiges, oben offenes Freigehege mit Naturboden und Beflanzung umgesiedelt. Kürzlich Bezug einer noch grösseren Anlage.

Tierpark Goldau

50. Bärenanlage (*Ursus a. syriacus*) entsprach den Anforderungen, Betonboden mit einigen Felsstrukturen, Kletterbaum, Bassin, kein Abtrenn-Aussengehege, Publikum erhöht auf Dach des Bärenstalls.
51. Bärenanlage umgestaltet: Neuer Stall, Abtrenngehege, Wassergraben, Mergelboden, Verbesserung der Strukturen.
52. Neue Freiflugvoliere (600 Quadratmeter) für 1,1 Bartgeier, *Gypaetus barbatus*, eröffnet 1995
53. Neue Bartgeiervoliere, Detail.

Zoo Zürich

54. Kubaflamino, *Phoenicopterus ruber ruber*, mit Jungvogel auf der umgestalteten Anlage.
55. Neue Anlage für Königspinguine, *Aptenodytes patagonica*, Humboldtpinguine, *Spheniscus humboldtii*, und Meerespelikane, *Pelecanus occidentalis*.
56. Neue Anlage für Seehunde, *Phoca vitulina*, mit Süss- und Seewasserbecken.
57. Anlage für Abu Markub, *Balaeniceps rex*, alt.
58. Anlage für Abu Markub, *Balaeniceps rex*, mit gärtnerischen Mitteln umgestaltet.

9. Auswirkungen auf die Kleinzoos und Zirkusse

Erheblicher als bei den grossen Tiergärten waren die Auswirkungen verbindlicher Normen bei den Kleinzoos. Einige wenige Anlagen wurden geschlossen, in anderen Fällen wurde der Tierbestand umstrukturiert. Zum Teil mussten eigentliche Sanierungskonzepte erarbeitet werden, von denen ich Ihnen zwei Beispiele schriftlich abgegeben habe.

Wie die Auswirkungen in der Praxis ausgesehen haben, möchte ich Ihnen anhand einer Diaserie illustrieren.

Diaserie: Veränderungen in Kleinzoos und Circussen

Plättli-Zoo, Frauenfeld (TG)

- 59. Zu Ginsterkatzengehege (*Genetta tigrina*) umgebauter Schrank - eliminiert.
- 60. Junger Elefant, *Elephas maximus*, mit Braunviehkalb in Kleinstgehege - eliminiert.

Käptn Jo's Aarfähre, Biberstein (AG)

- 61. Zu kleiner Graben für Kragenbären, *Selenarctos thibetanus*, darf nicht mehr mit Bären besetzt werden.

Tierpark Fiesch (VS)

- 62. Käfig für 1,0 Braunbär, *Ursus arctos*, heute zu Fasanenvoliere umfunktioniert.

Fosse aux ours, Frinwillier(BE)

- 63. Feuchter und zu kleiner Graben für Braunbären, *Ursus arctos*, Haltung aufgegeben.
- 64. Dieselbe Anlage, Einblick durch Gitterfenster.

Walter Zoo, Gossau (SG)

- 65. Allseitig für das Publikum zugänglicher Käfig für Fenneks, *Fennecus zerda* - eliminiert.
- 66. Altes Gehege für Löwen, *Panthera leo*, Grundfläche 22 Quadratmeter - 1988 umbesetzt, 1989 abgerissen.
- 67. Alte Raubtiergehege (Löwe 22, Tiger 20, Jaguar 16 Quadratmeter - an dieser Stelle steht heute eine 92 Quadratmeter grosse Leopardenanlage.
- 68. Das neue Freigehege für Tiger, *Panthera tigris altaica*, ist 300 Quadratmeter gross und verfügt über ein Bassin,
- 69. den Löwen, *Panthera leo*, steht ebenfalls ein 300 Quadratmeter grosses Gehege zur Verfügung.
- 70. Die Aussenkäfige des "alten" Affenhauses des Walter Zoo (Baujahr 1974) genügten der Tierschutzverordnung nicht,
- 71. 1985 wurde eine grosse Gibbonvoliere erstellt, und
- 72. 1994 bezogen die Schimpansen ein neues Haus mit zwei gitterlosen Freianlagen - Gesamtfläche für die Tiere ca. 1000 Quadratmeter.

Parc zoologique alpin "Les Marécottes" (VS)

- 73. Das alte Wolfsgehege war zu eng und hatte einen Betonboden,
- 74. die neue Anlage ist 1500 Quadratmeter gross, mit Naturboden, Naturfelsen und Vegetation.
- 75. Der Baribal, *Ursus americanus*, wurde unter ähnlichen Bedingungen gehalten wie der Wolf. Heute leben auch die Baribals in einem Grossgehege.
- 76. Für Wildkatzen, *Felis silvestris silvestris*, wurde eine Gehege genau nach Vorschrift erstellt (12 Quadratmeter),

77. ebenso für die Füchse, *Vulpes vulpes*.

Wildpark Bruderhaus, Winterthur (ZH)

78. Geräumiges Luchsgehege (*Felis lynx carpathica*) von 177 Quadratmeter im "Berner Stil"

79. Für die Przewalskipferde, *Equus przewalskii*, gibt es ein Schlechtwettergehege mit befestigtem Boden

80. sowie eine grosse Weide.

81. Die Anlage für Wisente, *Bison bonasus*, ist gleich konzipiert wie jene der Przewalskipferde,

82. auf der Weide befinden sich einzelne Sandplätze, die zum Wälzen und Ruhen genutzt werden.

Zoo Seeteufel, Studen (BE)

83. Aufgrund der Tierschutzverordnung musste eine der beiden Anlage für Sundagaviale, *Tomistoma schlegelii*, vergrössert, die andere durch einen Neubau ersetzt werden.

84. Die Besucher können nun die Sundagaviale auch unter Wasser beobachten. Dadurch hat der Zoo an Attraktivität gewonnen.

Zoo de Servion (VD)

85. Das alte Raubtierhaus, mit vier Gehegeeinheiten entsprach nicht den Anforderungen der Tierschutzverordnung.

86. Detail Löwenkäfig, *Panthera leo*.

87. Für Löwen und Tiger, *Panthera tigris altaica*, wurden Freigehege erstellt,

88. in die der Besucher durch Glasfenster Einblick gewinnt

89. Den Binturongs, *Arctictis binturong*, stehen geräumige Volieren zur Verfügung.

Knie's Kinderzoo, Rapperswil (SG)

90. Das in den 60-er Jahren erstellte Giraffengehege erfüllte die Mindestnormen nicht.

91. Es wurde vergrössert und beherbergt heute neben den Giraffen, *Giraffa camelopardalis peralta*, auch Steppenzebras, *Equus quagga* subsp.

92. Lama, *Lama guanicoe* f. *glama* in einem Minigehege,

93. das durch Zusammenlegen mit Nachbargehegen mit minimalem Aufwand an die Bestimmungen der Tierschutzverordnung angepasst werden konnte.

Circus Knie

94. Gorillawagen - Gorilla- und Schimpansenhaltung wurde aufgegeben.

95. 12-teiliger Kleintierwagen - Anzahl der Unterteilungen wurden sukzessive reduziert, heute noch für 1-2 Tierarten.

96. Giraffe, *Giraffa camelopardalis peralta*, im mobilen Freigehege.

97. Löwenfamilie, *Panthera leo*, mit Käfig- und Verandawagen,

98. an den ein Freigehege angebaut werden kann.

99. Asiatische Elefanten, *Elephas maximus*, im mit Elektrobändern erstellten, mobilen Freigehege.

100. Asiatische Elefanten, *Elephas maximus*, baden im Lac Léman.

10. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend kann ich festhalten, dass die schweizerische Tierschutzgesetzgebung sich positiv auf die Wildtierhaltung in unserem Land ausgewirkt hat. Durch den Erlass verbindlicher

Mindestnormen wurde ein Druck zu einer Vergrößerung oder Umbesetzung der Tiergehege geschaffen. Diese quantitative Anpassung ging in der Regel mit qualitativen Verbesserungen einher. Durch ausreichend lange Übergangsfristen wurden die Zoologischen Gärten in die Lage versetzt ihre Tierhaltung anzupassen, ohne dass es zu unzumutbaren Härten kam. Die Auseinandersetzung mit Tierschutzfragen hat zu einer Sensibilisierung der Zoodirektionen geführt, die ihren Niederschlag in der tiergärtnerischen Praxis fand und die sich in den auch bei uns einsetzenden Tierrechtsdiskussionen als vorteilhaft erweisen.

14. November 1995

DRESDEN